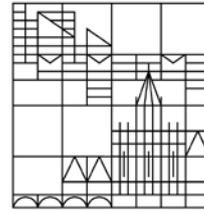


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 56/2014

**Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachung
Nr. 54/2014 - Erste Satzung zur Änderung der
Ordnung für die Graduiertenschule Chemie
vom 6. November 2014**

Vom 21. November 2014

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 54/2014 - Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Graduiertenschule Chemie vom 6. November 2014

vom 21. November 2014

Die am 6. November 2014 in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 54/2014 amtlich bekanntgemachte „Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Graduiertenschule Chemie“ wird wie folgt berichtigt:

I. In Artikel 1 Nr. 4b) erhält § 13 Abs. 8 folgende Fassung:

„(8) Jeder/jede Doktorand/in der Graduiertenschule belegt während seiner/ihrer Dissertation mindestens vier Kurstage. Maximal zwei Kurstage davon können aus dem wissenschaftlichen Qualifizierungsprogramm der GCh sowie der Graduiertenschulen "Chemical Biology" und "Biological Sciences" stammen; die restlichen Tage sind aus dem Bereich „Transferable Skills“ aus dem Angebot der Graduiertenschule Chemical Biology, des Academic Staff Developments sowie des Career Service der Universität Konstanz zu wählen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist anhand schriftlicher Bestätigungen nachzuweisen; diese Nachweise sind dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beizulegen.“

II. Mit der amtlichen Bekanntmachung dieser Berichtigung gilt die berichtigte Fassung der „Ersten Satzung zur Änderung der Ordnung für die Graduiertenschule Chemie“.

Begründung:

Von der Graduiertenschule wurde für die Erstellung der Senatsvorlage unbemerkt eine unrichtige Fassung der Änderungen eingereicht, die in § 13 Abs. 8 Satz 2 hinter den Worten „Transferable Skills“ versehentlich ein Komma enthielt, was den Sinn des Satzes verändert hat. Um den ursprünglich gewollten Sinngehalt wiederherzustellen, ist eine entsprechende Berichtigung des Textes unter Herausnahme des fraglichen Satzzeichens erforderlich.

Konstanz, 21. November 2014

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –